

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. März 1953

1/A

A n t r a g

der Abg. Marchner, Olah, Dr. Pittermann und Genossen,
betreffend Verlängerung des Preisregelungsgesetzes.

-.-.-

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Artikel I

Das Preisregelungsgesetz 1950, BGBI.Nr. 154/50, in der Fassung der Preisregelungsgesetznovelle 1951, BGBI.Nr.108/1951, und der Preisregelungsgesetznovelle 1952, BGBI.Nr.116/52, wird abgeändert wie folgt:

§ 6 Abs.4 hat zu lauten:

"Dieses Bundesgesetz bleibt auf unbestimmte Zeit in Geltung".

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Inneres betraut.

-.-.-.-.-

(Erläuternde Bemerkungen auf dem 2. Beiblatt)

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. März 1953

Erläuternde Bemerkungen:

Die behördliche Festsetzung von Verbraucherpreisen ist eine Massnahme zum Schutz der wirtschaftlich schwachen Verbraucher. Ihre Aufrechterhaltung erscheint insbesondere in Österreich notwendig, weil auch bei genügendem Warenangebot das freie Kräftespiel der Wirtschaft durch Kartelle oder kartellmässige Manipulationen der Handelskammer und ihrer Unterorganisationen verhindert werden. Bei der Handlungsweise der Mehrheit der österreichischen Industrie und des Handels wird zum Schaden der gesamten Produktion noch immer das Hochhalten der Preise als oberstes Gebot der Kammer- und Kartellwirtschaft in Österreich angesehen.

Erst recht erweist sich die behördliche Preisregelung dort notwendig, wo bisher die Preise auf einem niederen Niveau gehalten werden konnten. Das gilt besonders für die Mieten. Die willkürliche Milchpreiserhöhung des Obmannes des Michwirtschaftsfonds, einer der für Österreich typischen Einrichtung der schwindelhaften "freien Wirtschaft", hat der gesamten Bevölkerung vor Augen geführt, was ihr an Preisausbeutung der Konsumenten bevorsteht, wenn die gesetzlichen Schranken fallen. Das Preisregelungsgesetz soll nach den bisherigen Bestimmungen am 30. Juli 1953 seine Geltung verlieren. Sollte dies eintreten, sollte im Hohen Haus keine Mehrheit der Volksvertreter zum Schutz der Verbraucher, vor allem der Familienväter und der Rentner zu bilden sein, dann würden die stlebenswichtigen Nahrungsmittel und Dienstleistungen dem ungehemmten Profitwucher schutzlos preisgegeben sein.

Die antragstellenden Abgeordneten bezeichnen mit dem vorliegenden Antrag die Aufrechterhaltung des bisherigen Konsumentenschutzes. Die österreichische Bevölkerung wird bei der Abstimmung in den Ausschüssen und im Hohen Haus Gelegenheit haben, zu prüfen, welche Volksvertreter den wirtschaftlich schwachen Verbrauchern und welche einzig und allein den Interessen der Kartelle dienen.

- . -

In meritorischer Hinsicht wird beantragt, diesen Gesetzentwurf unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für Verfassung und Verwaltungsreform zur geschäftsordnungsmässigen Entschliessung zuzuweisen.

- . - . - . -